



# Statistische Berichte

Ausgegeben im August 2013

ISSN 1610 - 4161

**D III 1 - m 0\* / 13**

**Insolvenzverfahren im Land Bremen**

**> i b] 2013**

Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14-16 28195 Bremen



# Insolvenzen im Land Bremen >i b] 2013

## Herausgeber:

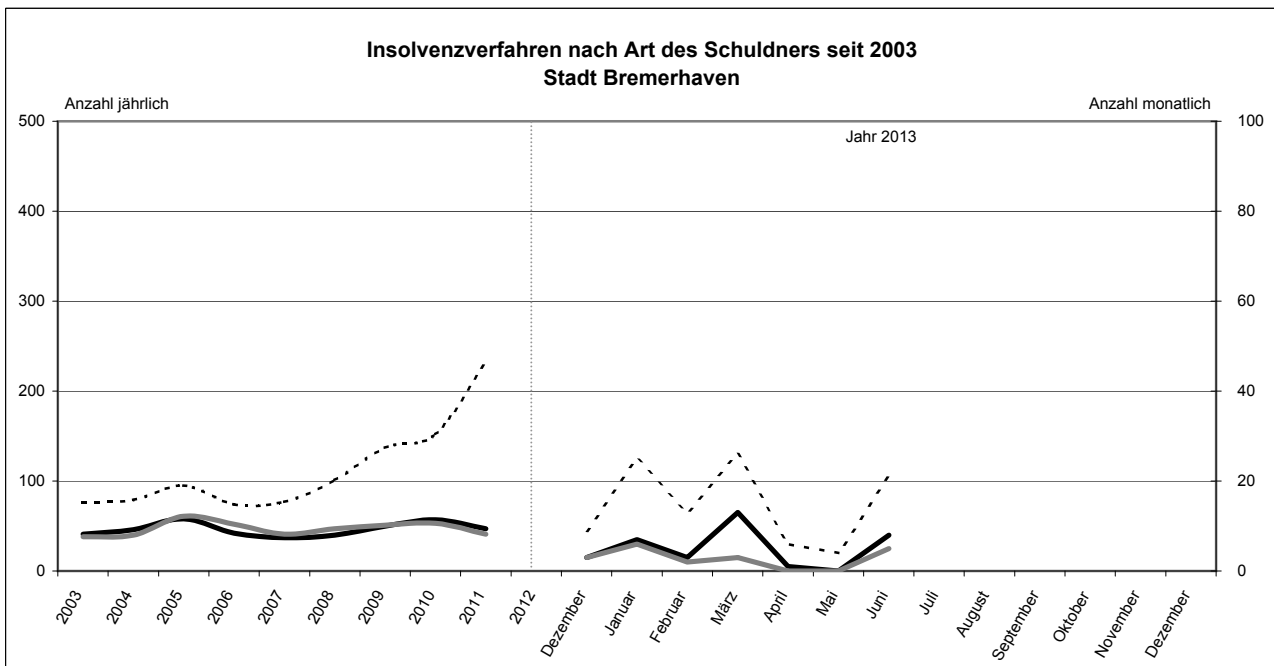
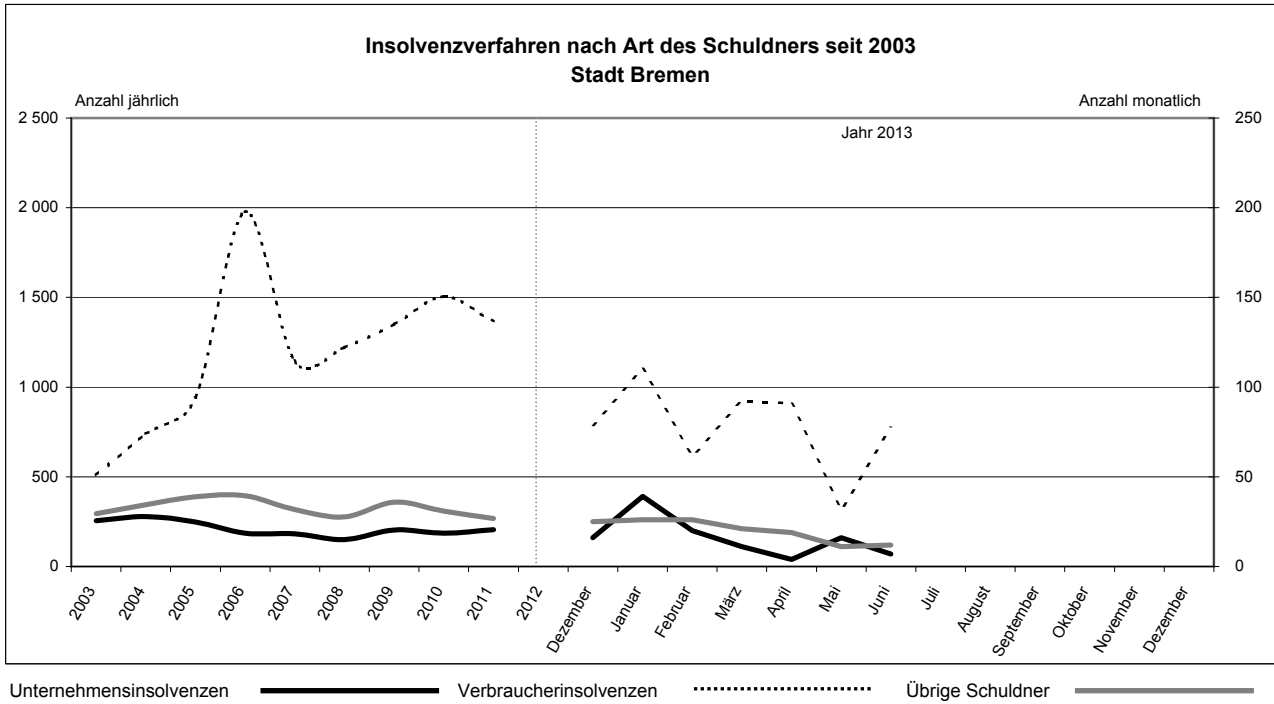
Statistisches Landesamt Bremen  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen  
Telefon: (0421) 361 - 6070  
Telefax: (0421) 361 - 6168  
E-Mail: [info@statistik.bremen.de](mailto:info@statistik.bremen.de)  
Internet: [www.statistik.bremen.de](http://www.statistik.bremen.de)

## Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

## Zeichenerklärung

p = vorläufiger Zahlenwert  
r = berichtiger Zahlenwert  
s = geschätzter Zahlenwert  
. = Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten  
... = Zahlenangaben fallen später an  
- = Zahlenwert ist genau null (nichts)  
x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll  
oder Fragestellung nicht zutreffend  
( ) = Wert mit beschränkter Aussagekraft  
/ = Kein Nachweis, weil Ergebnis nicht ausreichend genau



## Erläuterungen

### Gegenstand der Statistik

Grundgesamtheit der Statistik sind alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Dazu gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

### Rechtsgrundlagen

Aktuelle Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 5289), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

### Erhebungsmethode

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen.

### Definitionen

**Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird.

**Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet dann nur das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Darunter wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Sie zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

**Insolvenzverfahren:** Zu unterscheiden sind mehrere Typen von Verfahren, im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

**Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem ererbten Vermögen. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

**Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, 20 und mehr Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.

**Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

**Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags, weniger als 20 Gläubiger hat.

**Voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Hinweis: Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht (Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist erstmals im Jahr 2014 geplant.).

### Qualitätsbericht

Detaillierte und umfassende Informationen zur Insolvenzstatistik finden Sie bei dem Statistischen Bundesamt unter der Rubrik „Unternehmen und Arbeitsstätten“ in der Fachserie 2 Reihe 4.1 sowie im so genannten Qualitätsbericht ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

## Land Bremen

**Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen  
Januar bis Juni 2013**

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich Rechtsform Alter des Unternehmens	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Zunahme bzw. Abnahme gegenüber Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Insgesamt	760	49	10	819	977	- 16,2	1 434	610 975
	Unternehmen								
A-S	Zusammen	99	30	X	129	107	20,6	1 434	535 660
	nach Wirtschaftsbereichen								
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	.	-	X	.	-	X	.	.
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	-	-	X	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	7	-	X	7	12	- 41,7	73	5 550
D	Energieversorgung	2	1	X	3	-	X	3	443
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	-	-	X	-	1	X	-	-
F	Baugewerbe	15	1	X	16	8	100,0	616	39 978
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	13	8	X	21	21	0,0	93	5 550
H	Verkehr und Lagerei	16	3	X	19	17	11,8	-	191 564
I	Gastgewerbe	4	3	X	7	4	75,0	272	7 190
J	Information u. Kommunikation	7	1	X	8	3	166,7	63	1 822
K	Finanz-, Versicherungs- Dienstleistg.	3	7	X	10	10	0,0	10	28 886
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	.	-	X	.	6	X	-	.
M	Freiberufliche, wiss.u.techn.Dienstleistg.	19	2	X	21	10	110,0	-	245 993
N	Sonst.wirtschaftl. Dienstleistg.	.	.	X	.	8	X	-	.
O	Öff.Verw.,Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	X	-	-	-	-	-
P	Erziehung u. Unterricht	-	.	X	.	-	X	-	.
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	2	1	X	3	4	- 25,0	267	3 921
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	2	1	X	3	-	X	20	701
S	Sonst.Dienstleistg.	5	-	X	5	3	66,7	14	1 005
	nach Rechtsformen								
	Einzeluntern., Freie Berufe, Kleingewerbe	16	3	X	19	12	58,3	98	6 160
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	23	3	X	26	22	18,2	465	241 404
	dar. GmbH Co. KG	23	3	X	26	19	36,8	465	241 404
	GbR	-	-	X	-	2	X	-	-
	Gesellschaften m.b.H.	58	22	X	80	58	37,9	867	287 907
	davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft								
	(haftungsbeschränkt)	56	19	X	75	58	29,3	856	287 317
	Unternehmergesellschaft								
	(haftungsbeschränkt)	2	3	X	5	-	X	11	589
	Aktiengesellschaften, KGaA	-	-	X	-	1	X	-	-
	Private Company Limited by Shares (Ltd)	-	.	X	.	1	X	-	.
	Sonstige Rechtsformen	.	.	X	.	13	X	.	.
	nach dem Alter der Unternehmen								
	Unter 8 Jahre alt	45	15	X	60	42	42,9	134	413 998
	dar. bis 3 Jahre alt	12	8	X	20	21	- 4,8	74	9 256
	8 Jahre und älter	38	10	X	48	37	29,7	1 235	110 255
	Unbekannt	16	5	X	21	28	- 25,0	65	11 408
	Übrige Schuldner								
	Zusammen	661	19	10	690	870	- 20,7	X	75 314
	Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	2	1	X	3	17	- 82,4	X	363
	Ehemals selbständig Tätige	102	9	1	112	117	- 4,3	X	37 038
	davon: mit Regelinsolvenzverfahren	57	9	X	66	90	- 26,7	X	18 232
	mit vereinfachtem Verfahren	45	-	1	46	27	70,4	X	18 806
	Verbraucher	548	2	9	559	718	- 22,1	X	37 374
	Nachlässe und Gesamtgut	9	7	X	16	18	- 11,1	X	539

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.